STADT LOHNE
BEBAUUNGSPLAN NR. 86/I
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE 'AN DER KIRCHENZIEGELEI', 'LINDENSTRASSE' UND DER 'VECHTAER STRASSE' (NORDTANGENTE) MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

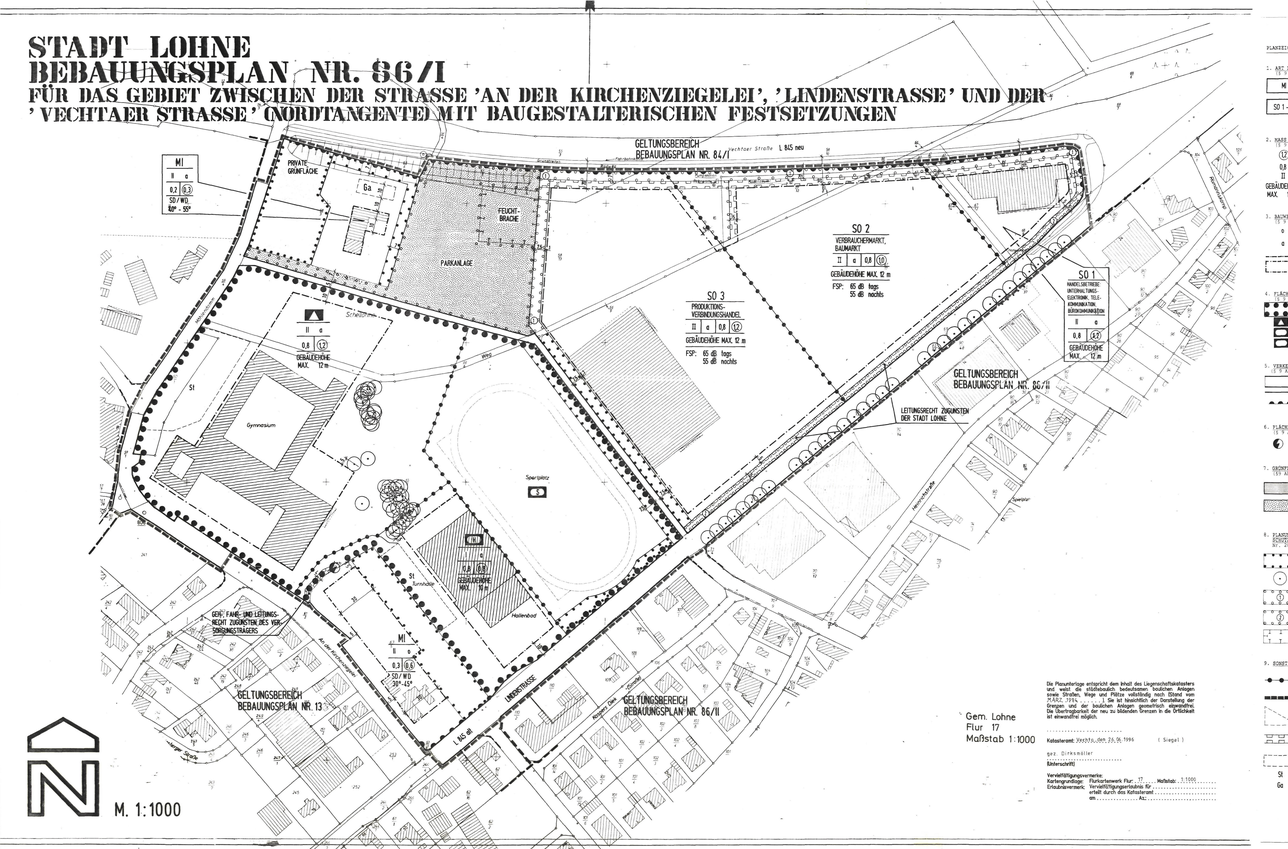

Die Planzeichnung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen (z.B. Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 6.10.1994. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei erfaßt durch das Katasteramt ..... und mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmt.

Lohne, den .....

Katasteramt Vechta, den 29.9.1994 (Siegel)

gez. Dirkmeier

(Katasteramtsleiter)

Verviel fältigungsvermerke:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 17 Maßstab: 1:1000
Verviel fältigungsgenehmigung für .....
erteilt durch das Katasteramt .....
am ..... Az.: .....

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

M — Mischgebiete gem. § 6 BauNVO (siehe textl. Festsetzung 1a)

SO 1-3 — sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 3 BauNVO (Handelsbetriebe einschließlich Elektronik- und Küchenmarkt) (Verbrauchermarkt/Art der baulichen Nutzung) siehe Planzeichenlieb)

2. MAßE DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(II) — Geschoßflächenzahl

0,8 — Grundflächenzahl

II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

GEBÄUDEHÖHE MAX. 12 m — maximale Gebäudehöhe gem. § 16 Abs. 3 BauNVO (siehe textl. Festsetzung 1f)

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

a — abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO (siehe textl. Festsetzung 1b)

— Baugrenze

— überbaubare Grundstücksfläche

4. FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Schule (Gymnasium)

Hallenbad

Sportplatz

5. VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Trafostation

7. GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünfläche: naturnah entsprechend dem vorhandenen Baum- und Strauchbestand zu erhalten (Einzelheiten: s. Grünordnungsplan)

Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung: s. Planeinschrieb) (siehe textl. Festsetzung 1d)

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (siehe textl. Festsetzung 2a)

Bindung für Erhaltung und Bepflanzung von bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (siehe textl. Festsetzung 2b)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Pflanzfestsetzung 1 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (siehe textl. Festsetzung 1i)

Umgrenzung von Flächen zur Anlegen von Raseninseln: Pflanzfestsetzung 2 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (siehe textl. Festsetzung 2c)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Einzelbäumen zu v. g. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB s. Grünordnungsplan

9. SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung (z. B. von Sondergebieten, Mischgebieten, Flächen mit oder ohne Bindung) innerhalb einer baugebietes gem. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Sichtdreiecke, die darin eingeschlossenen Flächen sind von jeder sichtbehinderenden Nutzung und Bepflanzung (Straucher, Einfriedungen, Stapel usw.) über mehr als 0,80 m bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten

mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB), Begünstigte siehe Planeinschrieb

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB (siehe textl. Festsetzungen 1k und 2e)

St — Stellplätze (privat)

Ga — Garagen (siehe textl. Festsetzung 2g)

10. PLANZEICHENERKLÄRUNG DER BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 56 Abs. 1 Nr. 1 BauO ND)

SD / WD — Satteldach/Walmdach (siehe textl. Festsetzungen 2a und 2c)

30° - 45° — Dachneigungsbereich (siehe textl. Festsetzungen 2a, 2b und 2c)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planeinschrieb wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 und 2 sowie § 11 Abs. 1 BauGB)

a) Mischgebiet gem. § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO und § 6 BauNVO:

Unzulässig sind Tankstellen, sonstige Gewerbebetriebe und Vergnügungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4, 7 und 8 und Abs. 3 BauNVO.

b) Sonstiges Sondergebiet SO 1 gem. § 11 Abs. 2 BauNVO:

Die maximal zulässige Verkaufsflächengröße beträgt 2000 qm Verkaufsfläche. Ausnahmen können nicht zugelassen werden und die sind den Kunden zu diesem Zweck betrieben werden darf.

d) Sonstiges Sondergebiet SO 2 gem. § 11 Abs. 2 BauNVO:

Im Sondergebiet SO 2 sind Shop-in-Shop-Systeme ausgeschlossen. Die Mindestfläche einzelner, eigenständiger Verkaufseinheiten beträgt 2.000 qm. Die maximal zulässige Verkaufsflächengröße beträgt 9000 qm für Verbrauchermarktflächen und 5000 qm für Baumarktflächen.

e) Sonstiges Sondergebiet SO 3 gem. § 11 Abs. 2 BauNVO:

Im Sondergebiet SO 3 ist Produktionsverbindungshandel zugelassen. Dieser umfaßt diejenigen Zweige des Großhandels, die sich mit der Belieferung von Handwerksbetrieben, industrielle Hersteller, Handwerksbetriebe oder andere gewerbliche Verbraucher bzw. gewerbliche Einrichtungen mit Investitionsgütern, Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen befassen.

f) Die Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses darf bezogen auf Mitte Gebäude nicht höher als 0,50 m über überkante ausbaufähiger öffentlicher Verkehrsfläche liegen (Bezugspunkt). Bezugt der Höhenunterschied zu den tiefsten Gelände zwischen Gebäudemitte und Gebäudeaußenwand mehr als 1,50 gemessen, so darf die Oberkante von den Gebäudeseitenwand möglichst durch Anfüllung des Geländes so weit Fußboden Erdgeschoß in mindestens einem Punkt auf gleicher Höhe mit dem vorhandenen Gelände liegen.

f) Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe gem. § 16 Abs. 3 BauNVO ist bezogen auf Mitte Gebäude über überkante Fahrbahn ermittelnder Straße (Bezugspunkt). Ausnahmsweise können Überschreitungen bis zu 1,00 m zugelassen werden für einzelne funktionsgebundene Anlagen eines Betriebes zulässen, wenn die einzelne Anlage nicht durch andere Aufführung innerhalb der Gebäudehöhe untergebracht werden kann. Dies gilt nicht für den übrigen Gebäudes auf dem jeweiligen Baugrundstück unbergerdeten sind.

g) Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind durch Nachpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern nach den Vorgaben des Grünordnungsplanes auf Dauer zu erhalten. Bei Nachpflanzungen sind folgende Arten zulässig:

Straucharten: schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Hasel (Corylus avellana)
gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)
und in Einzelexemplaren:
Hundsrose (Rosa canina)
Schlehe (Prunus spinosa)
Hasel (Corylus avellana)
Wolligschn (Viburnum lantana)
gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)
und in Einzelexemplaren:
Hundsrose (Rosa canina)
Kornelkirsche (Cornus mas)

Bäume 1. Ordnung: Stieleiche (Quercus robur)
Rotbuche (Fagus silvatica)
Hainbuche (Carpinus betulus)

Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn (Acer platanoides)

Bäume 11. Ordnung: Vogelkirsche (Prunus avium)
Feldahorn (Acer campestre)

h) Bindung für Erhaltung und Bepflanzung von bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Der eingemessene Baumbestand ist zu erhalten.

i) Pflanzfestsetzung 1) für flächenhafte Gehölzschutzpflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB entlang der Vechtaer Straße (s 845 neu):

Die im Bebauungsplan mit 1) festgesetzten Pflanzflächen sind als Schutzpflanzung zusammenhängend nach den Vorgaben des Grünordnungsplanes aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Für Art der Bepflanzung ist auf den Anpflanzungen ein Mindestanteil von 25 % Straucharten (siehe textl. Festsetzung 1 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten. Die Schutzpflanzungen sind nach Pflanzarten und Pflanzabständen gemäß Grünordnungsplan zu pflanzen. Für die Pflanzungen sind Straucharten mit Dornschlamen oder Baumgroßen vorzusehen.

Für mittlere bis trockene Böden sind folgenden Arten vorzusehen:

Straucharten: schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Hasel (Corylus avellana)
gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)
und in Einzelexemplaren:
Hundsrose (Rosa canina)
Hasel (Corylus avellana)
Wolligschn (Viburnum lantana)
gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)
und in Einzelexemplaren:
Kornelkirsche (Cornus mas)

Bäume 1. Ordnung: Stieleiche (Quercus robur)
Rotbuche (Fagus silvatica)
Hainbuche (Carpinus betulus)

Bäume 11. Ordnung: Vogelkirsche (Prunus avium)
Feldahorn (Acer campestre)

für feuchte bis nasse Standorte sind folgende Arten zulässig:

Straucharten: Grauweide (Salix cinerea)
Ohrweide (Salix aurita)
Purpurweide (Salix purpurea)
Schwedisch (Viburnum opulus)
Stieltraubige Traubenkirsche (Prunus padus)
Faulbaum (Rhamnus frangula)

Baumarten: Moorbirke (Alnus glutinosa)
Birke (Fraxinus excelsior)
Silberweide (Salix alba)

j) Pflanzfestsetzung 2) für das Anlegen von Raseninseln gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB entlang der Lindenstraße (s 845 alt) bis Aufhebung Vechtaer Straße:

Die im Bebauungsplan mit 2) festgesetzten Pflanzflächen sind, als "sonstige Bepflanzungen" im STRG mit Raseninseln herzustellen und auf Dauer zu unterhalten. Für die Bepflanzung sind die Vorgaben des Grünordnungsplanes. Vorhandene Bäume innerhalb des Raseninseln sind als Einzelexemplare zu erhalten. Die Neupflanzung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen ist zulässig. Für die Raseninsel ist folgende Saatgutmischung zu verwenden:

30 % Lolium perenne
40 % Poa pratensis
30 % Festuca rubra

k) Im Plangebiet sind Stellplätze in Tiefgaragen ausgeschlossen (§ 12 Abs. 6 BauNVO).

l) Stellplätze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

m) Je vier angelegte Stellplätze ist auf den Stellplatzbereich ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Anpflanzung kann in Rasterreihung oder in freier Stellung erfolgen. In einem Radius von 5,00 m um den Baumstamm ist eine Überbauung mit Stellplätzen, Zufahrten oder Verkehrsflächen des Baumes sind Vorkehrungen jeder Art unzulässig.

zulässige Baumarten: Stieleiche (Quercus robur)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)

a) Abweichende Bauweise:

Die Gebäude können eine Länge von 50 m überschreiten, die Abstände regeln sich nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

e) Die öffentliche Grünfläche (Parkanlage) ist nach den Vorgaben des Grünordnungsplanes als Parkanlage mit Spielwiese und Spielplatz zu bepflanzen. Die öffentliche Grünfläche (Parkanlage) ist laufrichtig zu einer Waldparkelle im Charakter der westlich benachbarten privaten Grünanlage zu entwickeln.

An den offenen Flanken ist mit einer 3-reihigen Strauchpflanzung ein Ausbrauen, Zulassig sind folgende Straucharten: schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Hasel (Corylus avellana)
Hundsrose (Rosa canina)
Schlehe (Prunus spinosa)
Hasel (Corylus avellana)
Wolligschn (Viburnum lantana)
gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)
und in Einzelexemplaren:
Kornelkirsche (Cornus mas)

im verrändten, nordöstlichen Randbereich:
Grauweide (Salix cinerea)
Ohrweide (Salix aurita)
Purpurweide (Salix purpurea)
Schwedisch (Viburnum opulus)
Blutharfriegel (Cornus sanguinea)
Faulbaum (Rhamnus frangula)

Der Kern der Fläche ist mit folgenden Baumarten aufzuforsten:
Stieleiche (Quercus robur)
Rotbuche (Fagus silvatica)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Winterlinde (Tilia cordata)
Esche (Fraxinus excelsior)
Roterle (Alnus glutinosa)

p) Innerhalb der Flächen für Garagen (Ga) sind maximal zwei Garagen sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO mit insgesamt 80 m² Grundfläche zulässig.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 56 Abs. 1 Nr. 1 und 80 NBauO)

Für Mischgebiete gilt:

a) es sind für die Hauptbaukörper nur Sattel- und/oder Walmdächer/Krüppelwalmdächer mit 30° bis 45° der in der Planeinschrieb festgesetzten Dachneigung zulässig.

b) Doppelhäuser und Hausgruppen sind hinsichtlich der Dachneigung, des Materials, der Form und Farbe der Dacheindeckung einheitlich zu gestalten.

c) Einzel- und Doppelgaragen sowie Carports gem. § 12 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind von den Festsetzungen über Dachform und Dachneigung nicht betroffen.

d) Dacheinschnitte und Zwischenbauten sind - gemessen an ihrer breitesten Stelle - nur in der Breite von max. 1/2 der Trauflänge der entsprechenden Gebäudeseite zulässig. Sie müssen mind. 2,00 m vom Ortgang zurückbleiben. Dachaufbauten sind nur in der Ausführung als Schlepp- oder Satteldachgaube zulässig.

e) Die Stellplatzgliederung muß mit Pflastersteinen aus Naturstein, Betonstein oder Klinker hergestellt werden, an das große Stellplatzflächen strukturiert werden. Geschlossene Beton- oder Bitumendecken sind nicht zulässig.

LANDKREIS VECHTA
DER OBERSTKREISDIREKTOR

Im Auftrage
Hoffe
Hoffe
Leit. Baudirektor

HINWEISE

— — — nachrichtliche Übernahme angrenzender Geltungsbereiche von Bebauungsplänen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 86/I sind für die erneut überplanten Flächen alle eingeschränkenden Festsetzungen der Bebauungsplane Nr. 13 und Nr. 86/I und deren Änderungen rechtsunwirksam.

Sollten bei den geplanten Bau- und Bodenarbeiten an oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig gem. § 14 Abs. 1 Nrn. Denkmalschutzgesetz vom 01.04.1979 (veröffentlicht 30.01.1978, Nds. GVBl. Nr. 35, S. 517) sind. Es wird gebeten, diese Funde unverzüglich der Stadt Lohne oder einem Beauftragten für die archäologische Denkpflege zu melden.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Lohne den Bebauungsplan Nr. 86/I, bestehend aus der Planzeichnung und den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung, als Satzung beschlossen.

Lohne, 22.02.1996

gez. Dirkmeier (Siegel) gez. Niesel
(Katasteramtsleiter) (Stadtdirektor)

VERFAHREN

Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 13.04.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86/I mit baugestalterischen Festsetzungen (gem. §§ 56 und 56 NBauO) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 25.01.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Lohne, 22.04.1995

gez. Niesel
(Stadtdirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (Anregung und Anhörung) ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BauGB von 28.01.1990 bis 16.06.1990 ermöglicht worden.

Lohne, 22.06.1996

gez. Niesel
(Stadtdirektor)

Der Rat der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 25.04.1991 den Entwurf des Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen, (gem. §§ 56 und 56 NBauO) und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.02.1992 bis 17.03.1992 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Lohne, 22.06.1996

gez. Niesel
(Stadtdirektor)

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 08.05.1995 den geänderten/ ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen (gem. §§ 56 und 56 NBauO) und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 08.07.1995 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten/ ergänzten Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen (gem. §§ 56 und 56 NBauO) und der Begründung haben vom 19.07.1995 bis 18.08.1995 gem. § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Lohne, 22.02.1996

gez. Niesel
(Stadtdirektor)

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 04.10.1995 dem geänderten/ ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen (gem. §§ 56 und 56 NBauO) und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 01.10.1995 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten/ ergänzten Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen (gem. §§ 56 und 56 NBauO) und der Begründung haben vom 16.10.1995 bis 14.11.1995 gem. § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Lohne, 22.02.1996

gez. Niesel
(Stadtdirektor)

Der Rat der Stadt Lohne hat den Bebauungsplan mit baugestalterischen Festsetzungen (gem. §§ 56 und 56 NBauO) nach Prüfung der bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.02.1996 als Satzung gem. § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Lohne, 22.06.1996

gez. Niesel
(Stadtdirektor)

Der Bebauungsplan mit baugestalterischen Festsetzungen, (gem. §§ 56 und 56 NBauO) ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB dem Landkreis Vechta/Bauamt angezeigt worden.

Vechta, ...

Landkreis Vechta
Der Oberkreisdirektor

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 Abs. 2 BauGB am 25.06.96 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist hiermit rechtsverbindlich geworden.

Lohne, 05.10.96

gez. Niesel
(Stadtdirektor)

Die Rat der Stadt Lohne ist dem in der Verfügung vom 13.08.1996 (Az.: 61-06/86/I) aufgestellten Maßgaben in seiner Sitzung am 15.09.96 beigetreten.
Die Bebauungsplan ist vom Tag der Bekgabe von ... Uhr öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Lohne, den 01.10.1996

gez. Niesel
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Lohne, ...

.....
(Stadtdirektor)

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung nicht geltend gemacht worden.

Lohne, ...

.....
(Stadtdirektor)

STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 86/I
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER STRASSE "AN DER KIRCHENZIEGELEI", "LINDENSTRASSE" UND DER "VECHTAER STRASSE" (NORDTANGENTE) MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND EINVERNEHMEN MIT DER STADT LOHNE

PLAN - NR. 8945 / 14

PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. GARTHAUS
ARCHITEKT - STADTPLANER - BERATENDER INGENIEUR
49078 OSNABRÜCK